

NORDDEUTSCHER JAGD- UND GEBRAUCHSHUND-VEREIN

Eingetragener Verein Hamburg

gegründet 1895



Prüfungsordnung Langschleppe 800m, 1200m, und 1500m

1. Langschleppenprüfungen können bis einschließlich 1. Mai und dann wieder ab 1. September durchgeführt werden, jedoch dürfen keine Schleppen auf Schnee und/oder Schneeflecken gelegt werden.
2. Zugelassen sind alle Jagdhunde, die eine BP1, HZP, BLP oder eine höherwertige Prüfung bestanden haben. Die eine Ahnentafel des JGHV, des FCI, sowie des VDH nachweisen können (Hunde mit „Papieren“). Zugelassen werden auch Jagdhunde ohne anerkannten Abstammungsnachweis (Hunde ohne „Papieren“), die vom Phänotyp her einem der vom JGHV anerkannten Jagdhundschläge entsprechen. Die Identität jedes Hundes ist zu überprüfen. Außerdem ist der Nachweis über die Einhaltung der jeweils gültigen amtstierärztlichen Bestimmungen zu führen.
3. Kein Hundeführer darf mehr als zwei Hunde auf einer Prüfung führen.
4. Läufige Hündinnen können zugelassen werden. Sie müssen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsleiter gemeldet werden. Sie sind getrennt zu halten und am Schluss zu prüfen. Tragende Hündinnen ab der 5. Trächtigungswoche sowie säugende Hündinnen werden zur Prüfung nicht zugelassen.
5. Zur 1200m und 1500m Schleppe kann nur ein Hund gemeldet werden, der vorherige Prüfung bestanden hat.
6. Die Schleppe kann mit Hase, Kanin, Fasan und Ente gelegt werden.
7. Einwandfreies vom Führer mitgebrachtes Schlepptwild ist Voraussetzung.
8. Die Schleppe wird mit einem Stück der angegebenen Wildart gelegt.
9. Die Schleppe kann auf Wiesen, abgeernteten Feldern und Wald gezogen werden, dabei ist die Arbeit des Hundes vom Führer nicht immer einsehbar.
10. Jede Schleppe, ob 800m/1200m oder 1500m enthält drei stumpfwinkelige Haken und kann ein Hindernis enthalten (kleiner Graben oder Feldweg).
11. Die Schleppe ist für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen. Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.
12. Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf dem gleichen Gelände gelegt werden.
13. Die Entfernung zwischen den Schleppen soll überall mindestens 80m betragen.
14. Das zum Bringen bestimmte Stück muss am Ende offen, nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum abgelegt sein.
15. Nach dem Auslegen des Stückes hat sich der Schleppenleger unmittelbar in gerader Verlängerung in sein Versteck zu begeben.
16. Der Hund soll den Schleppenzieher vom abgelegten Stück aus nicht eräugen können.
17. Ist die Schleppe nach Plan gelegt und der Richter im Versteck, gibt er den anderen beiden Richtern über Funk/Handy das Kommando zum Ansetzen des Hundes.
18. Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss zu zeigen.
19. Sobald der Hund zur Schleppe angesetzt wurde, wird mittels Stoppuhr die Zeit gestoppt.
20. Der Hund darf die ersten 20m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen. Verleitungen begründen bei fertigen Gebrauchshunden bei der Langschleppe keine Ersatzschleppe.

21. Für die Arbeit auf der Schleppe wird eine Zeitgrenze festgelegt:

----- 800m in 20 Minuten

----- 1200m in 30 Minuten

----- 1500m in 40 Minuten

22. Der Führer darf seinen Hund dreimal auf der Schleppe ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung nach dem Ansetzen als erneutes Ansetzen prädikatsmindernd anzusehen.

23. Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er ein ungenügend.

24. Ein Hund der auf der Schleppe das ausgelegte Stück Nutzwild nicht selbständig bringt, scheidet aus der Prüfung aus. Totengräber, Anschneider und Knautscher können die Langschleppenprüfung nicht bestehen.

25. Jeder arbeitende Hund wird mit Leistungsziffern bewertet:

Sehr gut = 4

Gut = 3

Genügend =2

Mangelhaft =1

Ungenügend =0

26. Für die Reihenfolge des Tagesbesten zählt die Leistungsziffer und die benötigte Arbeitszeit. Jeder Hund, der die Langschleppe am Prüfungstag bestanden hat, erhält eine Urkunde.